



Per E-Mail

An

- **Universität Kassel** (Auftragnehmer des Projekts)  
Frau Jutta Steinbrecher  
Herrn Prof. Dr.-Ing. Anton Maas  
Frau Nadine Krüger

Nachrichtlich

- **Bundesstelle für Energieeffizienz BfEE** (Auftraggeber des Projekts)  
Frau Ann-Cathrin Horward

Berlin, 25.02.2020

## QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN IN DER ENERGIEBERATUNG (QAEB)

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER E.V. (BAK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarchitektenkammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Ergebnissen des Projekts „Qualifikationsanforderungen in der Energieberatung“ (QAEB) Rückmeldung zu geben.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die im Projekt QAEB erarbeiteten Ergebnisse. Eine grundlegende Positionierung und Vorschläge zum Thema Energieberatung werden derzeit durch die BAK erarbeitet. Ein entsprechendes Positionspapier „Energieberatung“ wird dem BMWi und dem BAFA zugehen.

Für weitere Gespräche und Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

## Allgemeine Einschätzung

... zum Projektziel „Erweiterung der Zulassungsanforderungen“

### **Bisherige Zulassungsanforderungen als notwendige Grundlage zur Sicherstellung der hohen Anforderungen an Energieberater und Energieberatung**

Die Energieberatung hat sich in den vergangenen 25 Jahren zu einem integralen Bestandteil der Energieeffizienz und Klimaschutzpolitik der Bundesregierung etabliert. Sie ist ein wesentliches Instrument zur Entwicklung von Konzepten für die Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen in den Bereichen der Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude), der Industrie und der Mobilität. Energieberatung ist damit zugleich auch eine wesentliche Schnittstelle zum Verbraucher. Energieberatung unterstützt den Verbraucher beim Erkennen, Ergreifen, Umsetzen und Finanzieren von für ihn sinnvollen Maßnahmen für den effizienten Einsatz von Energie und hilft ihm, Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Damit sind hohe Anforderungen an Fachkompetenz und persönliche Integrität an den in der Energieberatung tätigen Personenkreis gestellt. Auf der Grundlage eines dafür geeigneten Ausbildungsberufes oder eines abgeschlossenen Studiums verfügt dieser Personenkreis über umfangreiche berufliche Erfahrungen. Zudem hat er einschlägige Fort- und Weiterbildungen erfolgreich absolviert. Das wiederum berechtigt diesen Personenkreis zur Inanspruchnahme bestimmter Förderprogramme zur Energieberatung bzw. zur fachlichen Begleitung der Verbraucher bei der Inanspruchnahme und Abrechnung von öffentlichen Fördermitteln zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen.

Die Inhalte dieser Fort- und Weiterbildungen konzentrieren sich auf die Vermittlung der für die Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse und orientieren sich an den spezifischen inhaltlichen Anforderungen der verschiedenen Förderprodukte. Dabei wird vorausgesetzt, dass die notwendigen Kompetenzen und fachlichen Grundlagen im Verlauf einer festgelegten Berufsausbildung, einer Techniker- oder Meisterqualifikation bzw. eines Studiums ausgeprägt und durch einen Abschluss nachgewiesen wurden.

### **Das Projekt weist nicht nach, wie mit der angestrebten „Erweiterung“ der Zulassungsanforderungen die hohen Anforderungen an Energieberater und Energieberatung auch künftig sichergestellt werden können.**

Zukünftig ist beabsichtigt, auch Personen, die über keinen Berufsabschluss oder Studienabschluss verfügen (vgl. Seite 4, Ausschreibung des Projektes Qualifikationsanforderungen in der Energieberatung) eine Zulassung als Energieberater zu ermöglichen. Dazu sollte im Rahmen des Projektes QAEB für Personen ohne Berufsabschluss eine einheitliche Qualifikationsprüfung für die Energieberatung im Bereich Wohngebäude und Nichtwohngebäude entwickelt werden.

Die geförderten Energieberatungen für Wohngebäude wie auch für Nichtwohngebäude erfordern die Erarbeitung eines Konzeptes zur komplexen energetischen Modernisierung eines bestehenden Gebäudes auf den Standard eines KfW-Effizienzhauses, und beinhalten neben dem integrierten bau- und gebäudetechnischen Modernisierungskonzept u.a. die Aufstellung von Energiebilanzen nach



DIN 4108/DIN 4701 bzw. DIN 18599 in der inhaltlichen Qualität und Richtigkeit eines Energieausweises. Nach EnEV § 21 bzw. GEG § 88 (GEG-Regierungsentwurf Stand 08.11.2019) sind für die Erstellung von Energieausweisen nur Personen berechtigt, die über eine bestimmte Grundqualifikation verfügen.

Eine einheitliche Qualifikationsprüfung für die Energieberatung muss damit attestieren können, dass Personen ohne Berufs- oder Studienabschluss über eine den nach EnEV § 21 bzw. GEG § 88 berechtigten Personen vergleichbare Qualifikation verfügen. Eine „einzelne Prüfung“ ist dafür kein geeignetes Instrument. Vielmehr ist es notwendig einen umfassenden Qualifikationsweg in Form eines „Curriculum“ zu beschreiben, bei dem die Prüfung letztlich nur der „krönende“ Abschluss ist. Das Curriculum muss dabei neben Fachwissen vor allem auf die Entwicklung von Kompetenzen für die Energieberatung fokussieren. Sinnvoll wäre es, sich an der Tätigkeitsstruktur der Energieberatung zu orientieren, Lehrmethoden zu beschreiben, die dafür geeignet sind und neben den Anforderungen an die Energieberatung vor allem den Bildungsstand von Personen ohne Beruf berücksichtigen. Zudem sind Instrumente zu entwickeln und im Verfahren zu implementieren, die die zur Energieberatung und damit verbundenen Geschäftsprozessen erforderliche Integrität der Personen sicherstellen. Diesen Ansprüchen wird das Projekt leider nicht gerecht.

### ... zur Vereinheitlichung der Qualifikationsanforderungen

#### **Analytischer Vergleich der erforderlichen Kenntnisse / Fähigkeiten begrüßt**

Die BAK begrüßt ganz grundsätzlich den Ansatz des Projektes QAEB, die im Rahmen einer Energieberatung erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten der derzeitigen unterschiedlichen Akteure im Bereich der Energieberatung analytisch zu vergleichen. Mit dem Projekt wurde dazu wichtige Grundlagenarbeit erbracht. Leider ist es dabei nicht gelungen, hinreichend präzise zwischen Fachkenntnissen und Fähigkeiten zu differenzieren, diese den einzelnen Akteursgruppen zuzuordnen und eine über die Förderprogramme der Energieberatung hinausgehende allgemeingültige Definition der Tätigkeit der Energieberatung zu liefern. Wünschenswert wäre es auch gewesen, die über die Grundqualifikationen vermittelten Inhalte und entwickelten Fähigkeiten präzise nach zeitlichem Umfang und angewendeten Lehrmethoden zu beschreiben. Dabei wäre es bestimmt aufgefallen, dass die Grundqualifikation nach EnEV § 21 sowohl inhaltlich und zeitlich deutlich über dem Umfang der Fort- und Weiterbildungen liegt. Auch wenn dies nicht im Fokus des Projektträgers gestanden hat, wäre damit die Basis für ein notwendigerweise zu entwickelndes Curriculum und die Einführung einer Qualitätssicherung im Bereich der Energieberatung geschaffen worden.

#### **Einheitlicher Prüfungsrahmen für die Energieberatung als Zugangsweg wird begrüßt**

Dem Ziel, einen einheitlichen Prüfungsrahmen zu schaffen, der von den Weiterbildungsträgern anzuwenden ist, steht die BAK aufgeschlossen gegenüber. Allerdings sollte dieser die unterschiedlichen fachlichen Grundqualifikationen stärker berücksichtigen. Während Naturwissenschaftlicher und Techniker in der Regel zusätzliche Kenntnisse in Architektur und Baukonstruktion benötigen, wäre es



sinnvoll, Bauingenieuren und Architekten verstärkt Inhalte im gebäudetechnischen Bereich zu vermitteln. Insbesondere könnte dadurch für den in § 21, Absatz 1 EnEV definierten Personenkreis ein attraktiverer Zugang zur Energieberatung geschaffen werden.

### ... zur Erweiterung des berechtigten Personenkreises

#### **Neuer Zugangsweg als alternativer Nachweis für die nach § 21 EnEV verlangten fachlichen Qualifikationen wird abgelehnt**

Als Alternative zu den nach § 21 EnEV erforderlichen Qualifikationen lehnt die BAK eine Zugangsmöglichkeit auf der im Projekt skizzierten Grundlage ab. Entsprechend dem vorgelegten Prüfkonzept und dem angedachten alternativen Qualifikationsweg beträgt der erforderliche Umfang der Weiterbildung für die Energieberatung für Wohngebäude bei Personen ohne Berufsabschluss 210 Unterrichtseinheiten (Seite 6, AP 3 – Überarbeitetes Prüfkonzept).

Dies entspräche gegenüber Personen mit einem Hochschulabschluss und einer Ausstellungsberechtigung nach § 21, Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 EnEV, die laut dena-Regelheft 2019 einen Umfang von 120 UE nachweisen müssen, einem Mehraufwand von 90 UE. Das Projekt QAEB weist nicht nach, inwieweit ein zusätzlicher Umfang von 90 UE es leisten kann, Personen ohne berufliche Ausbildung oder Studienabschluss die in den Grundqualifikationen nach EnEV § 21 enthaltenen Inhalte zu vermitteln und entsprechende Kompetenzen auszubilden.

Das heißt in der Konsequenz, dass es Personen ohne Berufsabschluss künftig möglich sein soll, mit einem relativ geringfügigen Mehraufwand von 90 UE die gleichen Beratungsleistungen zu erbringen, für die bei dem bisher zugelassenen Personenkreis ein Hochschulstudium, ein Berufsabschluss zuzüglich Zusatzqualifikation bzw. eine Bauvorlageberechtigung erforderlich sind. Damit ermöglicht diese Regelung unqualifizierten Personen künftig die Betreuung von Fördermitteln in Millionenhöhe oder die Erstellung von Teilen einer Bauvorlage (ein EnEV-nachweis ist Bestandteil einer Bauvorlage). Das ginge auf Kosten des Verbraucherschutzes und kann nicht im allgemeinen Interesse sein.

### ... zu den im AP 1 als notwendig identifizierten Kenntnissen und Fähigkeiten

#### **Tätigkeitsfeld des Energieberaters im AP 1 zu eng gefasst**

Es fällt auf, dass die in AP 1 erarbeitete Definition der Energieberatung fast ausschließlich von Inhalten der Förderprogramme geprägt ist. Es wird zwar bemerkt, dass sich die Inhalte der Energieberatung sehr umfassend mit den Grundleistungen nach HOAI überschneiden (siehe Bericht zu den AP 1 und 2; S. 23). Eine tiefere Bearbeitung dieses Punktes findet jedoch nicht statt.

Bereits zum AP 1 hat die BAK kritisch angemerkt, dass die hier ermittelten notwendigen Fachkenntnisse nicht vollständig sind. Konkret vermisst die BAK den Kenntnisbereich „Architektur / Baukultur“, der im Übrigen inhaltlicher Bestandteil eines Bachelorstudiums Architektur bzw. Bauingenieurwesen ist. Grundlegende



Kenntnisse hierzu sollten jedoch bei jedem Energieberater, also auch ohne Architektur- oder Bauingenieurabschluss, vorhanden sein.

Die Tätigkeit des Energieberaters im Bereich der Gebäude umfasst immer das Bauen als Ganzes, bei dem ein bestehendes Gebäude in Einheit seiner funktionalen, technischen und gestalterischen Eigenschaften nach Ablauf eines Nutzungszyklus grundlegend modernisiert werden soll. Diese Betrachtungsweise ist umso wichtiger, da die Energieberatung in der Regel im Vorfeld einer Planungsentscheidung stattfindet. Außerdem – das zeigt die Erfahrung der letzten Jahre – stehen energetische Sanierungen häufig im Zusammenhang mit dem Umbau eines Gebäudes. Selbst wenn es z.B. im Rahmen eines Sanierungsfahrplans zunächst nur um eine relativ überschaubare Maßnahme wie einen Heizungstausch geht, müssen dabei immer perspektivisch und fachübergreifend weitergehende Maßnahmen wie z.B. Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle etc. mitgedacht und berücksichtigt werden; und zwar so, dass das Bauwerk nach jedem Sanierungsschritt einen in sich voll funktionsfähigen Gebäudezustand zur Folge hat. Umso wichtiger ist also die ganzheitliche Beurteilung eines Gebäudes, damit die Eigentümer darauf vertrauen können, dass sie zu baurechtlichen, bauphysikalischen, bautechnischen und Nutzungsaspekten umfassend und kompetent beraten werden und öffentliche Fördermittel effektiv eingesetzt werden.

## Anmerkungen der BAK zu den AP 3 und 4...

### ... zur Reihenfolge der Prüfungsleistungen

#### **Schriftliche Prüfung sollte vor der Erstellung des Beratungsberichts erfolgen**

Laut Prüfkonzept setzt sich die Prüfung aus drei Bestandteilen zusammen: (1) einer schriftlichen Prüfung, (2) der Erstellung Beratungsberichts / individuellen Sanierungsfahrplans und (3) einem Fachgespräch. Die Reihenfolge ist laut Prüfkonzept weitgehend freigestellt, außer dass die Erstellung des Beratungsberichts zeitlich vor dem Fachgespräch zu erfolgen hat. Mit der schriftlichen Prüfung weist der Prüfling nach, dass er über Fachkenntnisse verfügt, die für eine Energieberatung erforderlich sind.

- Aus BAK-Sicht sollte das erfolgreiche Bestehen der schriftlichen Prüfung die Voraussetzung sein für die Zulassung zur Projektarbeit / Erstellung des Beratungsberichts. Dies erscheint aus BAK-Sicht als die logische Reihenfolge. Man stelle sich vor ein Beratungsbericht und das Fachgespräch sind abgeschlossen und bestanden. Die danach abgelegte schriftliche Prüfung wird jedoch nicht bestanden. Der Prüfling wird dies sicherlich als „formalen Witz“ wahrnehmen.



## ... zur schriftlichen Prüfung

### **Prüfungsfragenpool ist zu sehr auf die Inhalte der Förderprogramme beschränkt**

Die BAK begrüßt die Schaffung eines zentralen „Fragenpools“, können doch darüber die vielfältigen Kompetenzen und Erfahrungen der Lehrenden für die Gestaltung einer innovativen und aktuellen Weiterbildung im Sinne eines sich ständig weiterentwickelnden Lernsystems gebündelt und weitergegeben werden. Dazu ist es aber erforderlich, dass dieser Katalog als offenes System, welches von vielen unterschiedlichen Erfahrungsträgern gespeist wird, konzipiert ist. Wie der aus den Erkenntnissen der AP 1 und 2 abgeleitete und im Rahmen des AP 3 erarbeitete Prüfungsfragenpool zeigt, repräsentiert dieser bislang nur die fachliche Sicht einzelner und ist vorwiegend auf die Inhalte der Förderprogramme beschränkt. Es wird zu wenig über den Tellerrand geschaut. Auch hier vermischen wir den Kenntnisbereich „Architektur / Baukultur“.

- Die BAK empfiehlt dringend, den Fragenpool und die schriftliche Prüfung um den Kenntnisbereich „Architektur / Baukultur“ zu ergänzen. Folgende Einzelthemen sollten hierbei berücksichtigt sein:
  - Entwerfen und Gestaltung
  - Historischer Gebäudebestand / Baustilkunde / Grundlagen des Städtebaus
  - Potentiale des Bestandes (Weiterbauen, Ergänzen, Abbruch)
  - Nachhaltigkeit und Materialökologie
  - Bau- und Planungsrecht
  - Baukostenplanung und Kosteneinschätzung
  - Bauablauf (vermietete Wohnungen) / Bauleitung
- Aus Sicht der BAK sollte dieser Pool nicht die Fragen selbst, sondern die abzufragenden Inhalte (untergliedert in Themenbereiche) vorgeben.
- Ergänzt werden sollte der Fragenpool mit offenen formulierten Problemstellungen, die geeignet sind, vor allem die notwendigen Kompetenzen zu trainieren.

### **Das Abfragen vorab auswendig erlernbarer Aufgaben wird kritisch bewertet**

Die Aufgaben werden entsprechend dem vorgelegten Prüfkonzept einem vorhandenen Prüfungsfragenpool entnommen, der vorab einsehbar ist (inklusive der korrekten Antworten) und der durch die Prüflinge zu Übungszwecken genutzt werden kann. Ohne Frage bietet ein zentraler Fragenpool den Vorteil vergleichbarer Prüfungsstandards bei unterschiedlichen Fortbildungsanbietern sowie einer übersichtlichen Strukturierung und einfachen Organisation.

Die BAK begrüßt das Ziel ein hohes Niveau des schriftlichen Prüfungsteils zu sichern. Allerdings bewertet die BAK eine sich voll und ganz auf Fragen des Fragenpools stützende schriftliche Prüfung kritisch. Zumal diese Fragen für Prüflinge vorab einsehbar sind. Auf diese Art lässt sich allenfalls die Fähigkeit zum Auswendig-Lernen nachweisen, nicht jedoch ein inhaltliches Verständnis. Erst recht kann eine solche Prüfung aus BAK-Sicht nicht als alternativer Nachweis für die nach § 21 EnEV verlangten fachlichen Qualifikationen, Ausbildungen und





Hochschulabschlüsse herangezogen werden. Ein auf dieser Grundlage ausgewiesener Energieberater wird nach BAK-Auffassung auch bei den Beratungsempfängern nicht auf Akzeptanz stoßen. Allerdings ist es dazu weder sinnvoll noch notwendig, eine Prüfung vollständig aus vorgegebenen Fragen eines zentralen Fragenpools zusammensetzen.

- Stattdessen sollten aus BAK-Sicht einheitliche Kriterien entwickelt werden, wie eine schriftliche Prüfung aufgebaut sein sollte. Vorgeschlagen wird hierzu, dass jede schriftliche Prüfung eine bestimmte Anzahl von Fragen zum festgelegten Lehrbereich enthalten muss. Zwischen 40 und 60 % der zu erzielenden Bewertungseinheiten könnten aus den abzufragenden Inhalten des zentralen Fragenkatalogs abgeleitet werden. Die restlichen Bewertungseinheiten sollten jedoch aus den von Weiterbildungsdozenten der Bildungsträger konzipierten Fragen bestehen. Mindestens 50 % der Bewertungseinheiten sollten dabei nur über die Beantwortung offen formulierter Problemstellungen erworben werden können.

### **Antwort-Wahl-Format als ausschließliches Format für die schriftliche Prüfung wird kritisch bewertet**

Die Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfungen sollen entsprechend dem vorgelegten Prüfkonzept im Antwort-Wahl-Format erfolgen. Offene Fragen werden laut Prüfkonzept bewusst nicht verwendet, da der Auslegungsspielraum bei der Beantwortung und bei der Bewertung der Antwort eine objektive Bewertung erschwert. Bei allem Verständnis dafür – Energieberater müssen jedoch in der Lage sein, Sachverhalte schriftlich, verständlich und in eigenen Worten darzulegen. Die ausschließliche Verwendung eines Antwort-Wahl-Formats für die schriftliche Prüfung erscheint der BAK als wenig geeignet; weder um nachzuweisen, dass ein abgefragter Sachverhalt verstanden wurde, noch um die Beratungskompetenz des Prüflings zu prüfen.

- Die BAK plädiert stattdessen dafür, die schriftliche Prüfung zumindest zu 50 % im offenen Fragenformat durchzuführen (siehe vorhergehender Abschnitt).

### **Die Zusammenstellung der schriftlichen Prüfung durch das BAFA wird abgelehnt**

Laut vorgelegtem Prüfkonzept erstellt das BAFA die schriftliche Prüfung für unterschiedliche Fortbildungsträger durch Auswahl von Aufgabenstellungen aus dem Fragenpool. Das kritisiert die BAK. Die Prüfungshoheit muss aus BAK-Sicht zwingend bei den Kammern, Hochschulen und gleichgestellten Institutionen bleiben. Diese verfügen über die notwendige Fachkompetenz zur Entwicklung attraktiver und hochwertiger Lehrangebote und über die notwendigen Instrumente zu Qualitätssicherung. Diese weisen täglich durch die Abnahme von Prüfungen für Fachkräfte, Techniker, Meister, Ingenieure und Wissenschaftler nach, dass sie in der Lage sind, hochqualifiziertes Fachpersonal auszubilden. Die vielfältigen Gremien der Selbstverwaltung sichern zudem die ständige praxisorientierte Weiterentwicklung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung. Es sollte also im Ermessen der Fortbildungsträger liegen, aus den vorgegebenen Inhalten eines zentralen Pools selbst Aufgabenstellungen abzuleiten.

- Anzustreben wäre stattdessen eine bundeseinheitliche Qualifikations- und Rahmenprüfungsordnung für die Energieberatung.



### ... zum Beratungsbericht

#### **Korrekturgespräche sollten nicht nur zulässig, sondern verpflichtend sein**

Laut vorliegendem Prüfkonzert sind Korrekturgespräche mit dem Veranstalter während der Bearbeitung des Projektes für den Beratungsbericht zulässig.

- Anzustreben wären allerdings aus BAK-Sicht ein bis zwei Pflichtkonsultationen (Einzelkonsultationen) mit dem Ausbilder zum Projekt im Zeitumfang von ca. 30 Minuten.

### ... zum Fachgespräch

#### **Fokus des Fachgesprächs und Schwierigkeitsgrad der bearbeiteten Projekte kritisch bewertet**

Im September 2019 fanden im Rahmen des AP 4 „Demonstrationsphase“ Fachgespräche mit den Teilnehmern des Pilotprojekts in Kassel statt. Von der Möglichkeit, diese Fachgespräche als stiller Beisitzer zu beobachten, machte unser Ausschuss-Mitglied Herr Dr. Franke am 10.09.2019 Gebrauch (siehe Anlage 1: „Beisitz mündliche Verteidigung ZUB“ von Herrn Dr. Franke). Zu dem Fachgespräch geladen waren zwei Energieberateranwärter, die ihr Konzept für die energetische Sanierung eines Kindergartens auf Effizienzhausniveau vorstellten und erläuterten. Herr Dr. Franke bewertet sowohl die vorgestellten Konzepte als auch den Fokus des Fachgesprächs kritisch. Hauptkritikpunkt: Eine wirtschaftliche, bautechnische und energetische Optimierung der vorgeschlagenen Maßnahmen war nicht Gegenstand des Fachgesprächs. Dies wäre allerdings schon deshalb notwendig gewesen, da die beiden Energieberateranwärter in ihren Sanierungskonzepten weder auf die Möglichkeiten der Optimierung der Haustechnik, noch auf den nachhaltigen Umgang mit Baustoffen eingegangen sind. Anstatt die vorgeschlagenen Maßnahmen aus den vorhandenen Gebäudeeigenschaften abzuleiten und dabei auch gestalterische Aspekte zu berücksichtigen, sei der Schwerpunkt bei beiden Konzepten auf die formale Umsetzung der EnEV und der Regularien des Förderprogramms gelegt worden. Dabei sei das Prinzip des maximalen Wärmeschutzes verfolgt worden.

- Notwendig ist es, den Schwierigkeitsgrad für das Thema der Qualifikationsprüfung deutlich anspruchsvoller zu gestalten und am existierenden Gebäudebestand auszurichten. Um mit der Qualifikationsprüfung einem Personenkreis ohne Berufsausbildung die Gleichwertigkeit zur einer Qualifikation nach § 21 EnEV attestieren zu können, ist mindestens ein Projekt mit mittlerem Schwierigkeitsgrad zu wählen. Entsprechend dem Merkblatt für die Energieberatung von Nichtwohngebäuden für kommunale und gemeinnützige Organisationen wären dies grundsätzlich nur mehrgeschossige Gebäude mit mindestens sieben verschiedenen Nutzungszonen und einer gebäudetechnischen Ausstattung welche zumindest die Gewerke Heizung, maschinelle Lüftung/Klimatisierung und Beleuchtung beinhaltet.
- Um einen hohen Praxisbezug zu gewährleisten sollte der Projektarbeit ein real existierendes Gebäude zugrunde liegen, welches der Prüfling selber wählt.





- Für die Gestaltung des Fachgesprächs sollte die Form der „öffentlichen Präsentation“ gewählt werden, an der bspw. Prüflinge oder Vertreter aus der Praxis teilnehmen dürfen und auch zu Fragen berechtigt sind. Die Verwendung visueller Präsentationsmittel sollte dafür verpflichtend sein.
- Der Fokus des Fachgesprächs sollte über die bloße Umsetzung der EnEV und der Regularien des Förderprogramms hinausgehen. Vielmehr sollten gemeinsam mit dem Prüfling wirtschaftliche, bautechnische und energetische Optimierungsmöglichkeiten ausgelotet werden.
- Als Prüfer für das Fachgespräch sollte jeweils ein Vertreter aus dem Bereich der Architektur und ein Vertreter aus dem Bereich der Gebäudetechnik bestellt werden. Nur auf diese Weise ist es möglich die jeweiligen Aspekte der Energieberatung für Nichtwohngebäude in der Prüfung angemessen zu beurteilen und sicherzustellen, dass hinreichende Kenntnisse in der Anwendung der DIN V 18599 mit ihren 11 Normteilen existieren.

Berlin, 25.02.2020

Ansprechpartner: Jörg Schumacher, Koordinator Energie und Nachhaltigkeit  
Telefon: 030 / 26 39 44 – 64, E-Mail: [schumacher@bak.de](mailto:schumacher@bak.de)



Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca. 130.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.